

# Anweisungen für Fahrer im Straßengüterverkehr

## Übernahme der Ladung

- Werden Frachtstücke übernommen, ist neben der strengen Prüfung auf Beschädigungen insbesondere eine genaue Kontrolle der Anzahl der Frachtstücke gemäß Angaben in den Frachtpapieren erforderlich. Kann die Anzahl nicht geprüft werden, ist nur die Anzahl der Verpackungseinheiten (z. B. fünf Paletten) in den Frachtpapieren zu bestätigen.

## Anlieferung des Transportgutes

Bei der Entladung sorgfältig kontrollieren, dass wirklich nur die Güter ausgeliefert werden, die auf den Frachtpapieren, Rollkarten etc. eingetragen sind.

## Container-Ladung

- In den Frachtpapieren nur die Übernahme des Containers bestätigen, wenn Einzelheiten über den Containerinhalt nicht festgestellt werden können.
- Erfolgt die Beladung des Containers im Beisein des Fahrers, kann z. B. bestätigt werden: »5 Paletten im Container« oder »500 Kartons im Container«.

## Wertvolle Ladung

Bei Transportabwicklung ist mit äußerster Vorsicht vorzugehen. Soweit möglich, wertvolle Güter nicht an der Hecktür des Laderaumes laden. Besonders zu beachten sind die Hinweise im Abschnitt »Fahrunterbrechung« dieser Anweisungen.

## Teilentladungen

Transportrechte und sichere Verladung verliert ihre Wirkung, wenn bei Teilentladungen die Restladung nicht ordnungsgemäß durch den Fahrer gesichert wird.

## Fahrtunterbrechung

- Beladene Fahrzeuge sollten grundsätzlich nicht unbewacht abgestellt werden.
- Wird im innerdeutschen Verkehr eine unbewachte Abstellung notwendig, ist ein Abstellplatz nach dem Prinzip der größtmöglichen Sicherheit auszuwählen.
- Im internationalen Verkehr darf das beladene Fahrzeug niemals unbewacht abgestellt werden.
- Beim Verlassen des Fahrzeuges genau prüfen, ob das Fahrzeug und der Anhänger/Auflieger allseits ordnungsgemäß verschlossen sind und die vorhandenen Diebstahl-Sicherungseinrichtungen in Betrieb gesetzt wurden.
- Niemals Fahrzeug- und Frachtpapiere im Fahrzeug zurücklassen.
- Regelmäßiges Anfahren derselben Parkplätze und Rasthäuser möglichst vermeiden.
- Keine fremden Personen mitnehmen und keine Informationen über die Ladung an Unbefugte weitergeben!

## Kühlgut-Ladung

- Transporte im »temperaturgeführten Verkehr« erfordern die besondere Aufmerksamkeit des Fahrers.

- Das Fahrzeug bzw. der Transportbehälter muss mit einem Temperaturschreiber ausgestattet sein. Es sollte ein tragbares und schreibendes Temperaturmessgerät im Türbereich des Laderaumes eingebracht werden.
- Vorschrift ist eine gültige ATP-Bescheinigung bzw. ein ATP-Zertifikat und ein außen am Fahrzeug angebrachtes entsprechendes Zulassungsschild.
- Die Kerntemperaturen unmittelbar bei Übernahme der zu transportierenden Güter gemeinsam mit Absender kontrollieren und auf dem Frachtbrief vermerken. Soweit möglich, das Kühlgut auf einwandfreien Zustand kontrollieren.
- Der Laderaum/Transportbehälter ist grundsätzlich auf die erforderliche Temperatur vorzukühlen; bei Tiefkühlprodukten auf mindestens minus 18 °C. Wichtig ist außerdem, die Dauer der Verladezeit in den Frachtpapieren anzugeben.
- Bei Kühlgut (Frischware) ist darauf zu achten, dass es frostsicher befördert wird. Auf die entsprechende Temperatureinstellung achten und ggf. das Kühlgut entsprechend abdecken.
- Zwischen den Gütern und den Außenwänden des Laderaumes sowie den Türen und dem Ladeboden muss eine ausreichende Luftzirkulation (bei sicherer Stauung der Ware) gewährleistet sein.
- Unbedingt erforderlich ist eine regelmäßige Kontrolle der Kühleinrichtung während der Fahrt und bei Pausen.
- Die Kühleinrichtungen der Transportmittel sind in regelmäßigen Wartungsintervallen von einem Sachverständigen oder einer Fachwerkstatt zu prüfen. Ausgeführte Arbeiten im Kontrollbuch festhalten, das stets im Fahrzeug mitzuführen ist.

## Obliegenheiten im Schadenfall

- Bei jedem Beschädigungs- oder Verlustschaden von voraussichtlich über 1.500 EUR ist die Zentrale des Frachtführers und Spediteurs sofort zu informieren, damit notwendige Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Bei Diebstahlschäden ist sofortige Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle notwendig.
- Bei Schäden infolge Ausfall des Kühlaggregates ist sofort die Zentrale des Frachtführers zu informieren und die Möglichkeit der Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges prüfen. Soweit möglich, sofort eine Fachwerkstatt aufsuchen, um die Ausfallursache festzustellen (hierzu Bericht erstellen lassen).

## Wichtige Hinweise

Ungeachtet der Tatsache, dass der Frachtführer dem Auftraggeber bzw. Anspruchsberechtigten gegenüber zu haften hat, kann bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen eine Haftung des Versicherers ausgeschlossen sein oder aber eine Rückgriffsmöglichkeit für den Versicherer bestehen, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers/Frachtführers vorliegt. Dies gilt insbesondere bei Nichtbeachtung der Vorschriften bei unbewachtem Abstellen von beladenen Fahrzeugen und bei Kühlgut-Transporten.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die behördlichen Auflagen eingehalten werden und neben den Fahrzeug- und Frachtpapieren auch sämtliche von den zuständigen Behörden geforderten Unterlagen mitgeführt werden.